



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

25. Mai 2011

Seite 1 von 6

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Aktenzeichen:

113

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Landesprüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

Auskunft erteilt:

Herr Ollmann

Telefon 0211 5867-3355

Telefax 0211 5867-3220

Friedrich.Ollmann

@msw.nrw.de

Einstellung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an Berufskollegs

1. Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Fach- hochschulabschluss

1.1 Zur Deckung des aktuellen fächerspezifischen Bedarfs an Berufskollegs können Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Einstellungsverfahren teilnehmen, die einen Fachhochschulabschluss nachweisen können.

Dies gilt für Fachhochschulabschlüsse aus den Bereichen Elektrotechnik, Energietechnik, Nachrichtentechnik, Maschinenbautechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Fahrzeugtechnik, Konstruktionstechnik, Verfahrenstechnik.

Diese Bewerberinnen und Bewerber werden eingestellt und verpflichten sich, eine vollständige Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Berufskollegs zu erwerben. Ziel ist eine Beschäftigung als

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Lehrkraft im höheren Dienst, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis auf Probe.

Dazu müssen die Bewerberinnen und Bewerber ein berufsbegleitendes Studium zum Master of Science oder Master of Engineering sowie einen anschließenden berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) - BASS 20-11 Nr.7.1 - absolvieren.

Auf Grund des Fachhochschulabschlusses in den oben genannten Bereichen muss sichergestellt sein, dass grundsätzlich ein Einsatz in

- der Fachrichtung Maschinenbautechnik und einer dieser zugeordneten weiteren Fachrichtung (§ 5 Lehramtszugangsverordnung - LZV)
oder
- der Fachrichtung Fahrzeugtechnik und einer dieser zugeordneten weiteren Fachrichtung (§ 5 LZV)
oder
- der Fachrichtung Elektrotechnik und einer dieser zugeordneten weiteren Fachrichtung (§ 5 LZV)

an dem Berufskolleg, an dem die Einstellung erfolgt, möglich ist. Der Einsatz in den o.a. beruflichen Fachrichtungen ist auch die Voraussetzung dafür, dass nach dem erfolgreich abgeschlossenen Master-Studiengang und einer positiven dienstlichen Beurteilung des bisher erteilten Unterrichts in zwei Fachrichtungen eine Entscheidung für den Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst getroffen werden kann.

- 1.2 Die Maßnahme gilt für Einstellungen an Berufskollegs vom 31. August 2011 bis zum Abschluss des Einstellungsverfahrens zum Beginn des Schuljahres 2013/14.
- 1.3 Die Stellen werden im Rahmen des allgemeinen Einstellungsverfahrens unter Beachtung der Regelungen zum Seiteneinstieg besetzt. Nach Erwerb des Masterabschlusses gelten die Regelungen

der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Zum Einstellungsverfahren werden Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen zugelassen, die aufbauend auf ihrem Fachhochschulabschluss bereit sind, in einem universitären Studiengang in einer der in Nr. 1.1 genannten Fachrichtungen den Abschluss Master of Science oder Master of Engineering berufsbegleitend an einer Universität zu erwerben. Die schriftliche Zusage einer Universität, dass auf der Grundlage des Fachhochschulabschlusses ein entsprechendes Studium absolviert werden kann, ist zwingende Voraussetzung zum Abschluss des Arbeitsvertrages. Die Einstellungsangebote enthalten einen entsprechenden Vorbehalt.

3. Studium

Das Studium ist unverzüglich nach der Einstellung aufzunehmen und individuell zu organisieren. Es kann grundsätzlich an einer nordrhein-westfälischen Universität - einschließlich der Fernuniversität Hagen - absolviert werden, sofern jeweils dort entsprechende Studiengänge angeboten werden. Das Studium ist auch an Universitäten außerhalb Nordrhein-Westfalens möglich, sofern das Studium mit der Unterrichtstätigkeit vereinbar ist.

Schulleitung und Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen vereinbaren halbjährlich die Organisation des individuellen Unterrichtseinsatzes in zwei Fachrichtungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des (Präsenz-)Studiums. Dabei ist zu gewährleisten, dass nach Ablauf des Studiums eine dienstliche Beurteilung in den beiden Fachrichtungen des Unterrichtseinsatzes (§ 4 Abs 1 OBAS) erstellt wird.

Studium und Prüfungen sind in der Regel innerhalb von drei Jahren nach dem Einstellungstermin zu absolvieren.

Für den Zeitraum bis zum Beginn des Studiums ist das Orientierungsseminar für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger (BASS 20-11 Nr. 5) verpflichtend. Darüber hinaus kann eine begleitende Unterstützung durch die Schule angeboten werden.

Etwaige Studienbeiträge tragen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

4. Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

Auf der Grundlage des erfolgreich nach Nummer 3 absolvierten Studiums und einer positiven dienstlichen Beurteilung auf der Basis eines Unterrichtsbesuches in jeder der für die Ausbildung vorgesehenen Fachrichtungen (§ 4 Abs. 1 OBAS) wird ein zweijähriger berufsbegleitender Vorbereitungsdienst absolviert. Eine Verkürzung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes ist unter Anrechnung der erworbenen Lehrerfahrung möglich. Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst schließt mit der Staatsprüfung als Laufbahnprüfung ab.

5. Beschäftigungsverhältnis

- 5.1 Den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern wird für die Dauer des Studiums ein befristetes Beschäftigungsverhältnis (Vollzeit) angeboten. Nach bestandem Studienabschluss wird ein weiteres befristetes Beschäftigungsverhältnis für die Dauer des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes abgeschlossen.

Die zu Grunde liegenden Beschäftigungsverhältnisse können auch in Teilzeitform absolviert werden.

Die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung der Lehrkraft (Studium und berufsbegleitender Vorbereitungsdienst) darf insgesamt 20 Pflichtstunden nicht unterschreiten.

- 5.2 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zunächst in der Tätigkeit des Studienrates nach TV-L – EG 11 eingruppiert. Nach bestandem Studienabschluss nach Nummer 3 erfolgt eine hö-

here Eingruppierung nach den für tarifbeschäftigte Lehrkräfte geltenden Eingruppierungsregelungen (RdErl. v. 20.11.1981 BASS 21 – 21 Nr. 53; bei einem Master– EG 13). Nach erfolgreicher Staatsprüfung und Feststellung der Bewährung durch die Schule erfolgt die unbefristete Weiterbeschäftigung an der bisherigen Ausbildungsschule. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgt diese in einem Beamtenverhältnis in der Laufbahn des Studienrates (Eingangsamts); ansonsten erfolgt die Weiterbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis (EG 13 mit Zulage).

- 5.3 Von Beginn des Studiums nach Nummer 3 bis zu dessen Abschluss wird vertraglich die Unterrichtsverpflichtung durchgängig auf 13 zu erteilende Unterrichtsstunden reduziert. Bei einer Teilzeitbeschäftigung kann die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung nur zu gleichen Teilen maximal auf 10 Unterrichtsstunden reduziert werden.

Darüber hinaus können aus der Teilnahme an dem berufsbegleitenden Studium keine finanziellen Ansprüche abgeleitet werden.

Bis zum Beginn des Studiums kann eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung in Frage kommen, wenn dies von der einzelnen Schule für die intern begleitende Unterstützung für erforderlich erachtet wird.

- 5.4 Die Unterrichtsverpflichtung während des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes wird nach Maßgabe der dafür geltenden Regelungen festgelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung während des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes finden die Regelungen zu § 5 Abs. 5 OBAS Anwendung.
- 5.5 Die aktive Teilnahme am Studium ist Bestandteil der zu erbringenden Arbeitsleistung; sie ist der Schulleitung halbjährlich nachzuweisen.

6. Übergangsregelung für Staatsexamensabschlüsse

Sofern und solange eine Hochschule Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen übergangsweise noch eine Einschreibung in einen Studiengang zum Erwerb einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs ermöglicht (analog § 20 Abs. 3 LABG 2009), soll ein solches Studium an die Stelle eines unter Nr. 1.1. genannten Studiengangs treten. Hierfür ist Voraussetzung, dass der Fachhochschulabschluss als Teil einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs (Teilerkennung) anerkannt worden ist oder eine Anrechnung von Studienleistungen gem. § 50 Absatz 2 Satz 2 LPO in vergleichbarem Umfang vorliegt.

Der Runderlass wird nicht im ABI. NRW. veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt auf den Internetseiten zur Lehrereinstellung.

In Vertretung

gez. Ludwig Hecke